

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	14.11.2013

Gehwegparken

hier: Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Grüne in der Sitzung der Bezirksvertretung Lindenthal am 30.09.2013, TOP 7.2.1

„In den Verwaltungsvorschriften der Straßenverkehrsordnung ist in der Fassung vom 17.7.2009 folgender Passus enthalten: „Das Parken auf Gehwegen darf nur zugelassen werden, wenn genügend Platz für den unbehinderten Verkehr von Fußgängern gegebenenfalls mit Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern auch im Begegnungsverkehr bleibt, die Gehwege und die darunter liegenden Leitungen durch die parkenden Fahrzeuge nicht beschädigt werden können und der Zugang zu Leitungen nicht beeinträchtigt wird.“ Nach den gültigen Straßenbau-Richtlinien muss ein solcher Gehweg mindestens 2,20 Meter (Regelbreite 2,50 Meter) breit sein. Hierzu stellen wir folgende Fragen:

- 1.) In Köln gilt ausweislich von offiziellen städtischen Publikationen die offizielle Regelung, dass Gehwege, auf denen geparkt wird, eine Mindestbreite von 1,50 Meter haben müssen. In der Praxis, gerade auch in Ehrenfeld, wird aber oft eine Gehwegbreite von 1,20 Meter für ausreichend erachtet. Hält die Verwaltung angesichts der oben zitierten klaren rechtlichen Vorgaben die im Stadtbezirk Lindenthal angewandte Praxis für das Parken auf Gehwegen für rechtlich zulässig?“

Antwort der Verwaltung:

Die bisher gültigen Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE) gingen von einer Gehwegmindestbreite von 1,50 m aus. In dieser Hinsicht ist die Situation im gesamten Stadtgebiet, also auch in Lindenthal, ausgestaltet und wurde bei allen Planungen zur Einrichtung von Parkflächen auf Gehwegen angewendet. In begründeten Ausnahmefällen muss aber im Rahmen des Ermessens auch eine geringere Breite geduldet werden.

Die nunmehr zu Grunde liegende RASt (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) geht bei Gehwegen von einer Regelbreite von 2,50 m aus, die Mindestbreite liegt – je nach Straßentyp – bei 1,50 m bis 1,00 m.

Bei zukünftigen Neuplanungen wird die neue RASt zugrunde gelegt. Alle bestehenden Regelungen, die den bisherigen Anforderungen entsprechen, bleiben jedoch bis dahin erhalten.

Sofern Fahrzeuge in erlaubten Parkbereichen durch die Art des Parkens die erlaubte Gehwegbreite weiter einschränken, wird dies im Rahmen der personellen Möglichkeiten des zuständigen Fachamtes ordnungsbehördlich geahndet.

2.) „Aus welchen Gründen akzeptiert die Verwaltung eine Praxis, die eindeutig zu Lasten der schwächsten VerkehrsteilnehmerInnen, nämlich der Fußgängerinnen und Fußgänger geht?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung sieht in der Anwendung der oben beschriebenen Richtlinien keine übermäßige Benachteiligung der Fußgängerinnen und Fußgänger. In jedem einzelnen Fall wird unter Abwägung aller berechtigten Belange abgewogen und entschieden.

3.) „Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um die oben zitierten rechtlichen Regelungen künftig einzuhalten?“

Antwort der Verwaltung:

Sie werden bei der Planung beachtet.

- 4.) „Wie stellt die Verwaltung sicher, dass in der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung festgelegte Höchstgewicht (2,8 t) für auf Gehwegen parkende Fahrzeuge eingehalten wird?“

Antwort der Verwaltung:

Die Verwaltung hat die Möglichkeit, im Rahmen von Abfragen auf das Verkehrszentralregister in Flensburg festzustellen, ob das zulässige Gesamtgewicht für das Gehwegparken überschritten wird. Dies wird regelmäßig überprüft, wenn das parkende Fahrzeug den optischen Anschein erweckt, schwerer als 2,8 t zu sein.